

Stellungnahme

Eingebracht von: Bartel, Robert
Eingebracht am: 18.09.2020

Ich rege an, den §3 Abs (1) Ziffer 8 EpidG 1950 ersatzlos zu streichen;
Um ein Aufrücken der jetzigen Zi 9 und 10 zu vermeiden wird angeregt, hinter der Ziffer 8 „gestrichen“ einzufügen.

Begründung:

Nach § 2 muss jeder Verdacht und jede Erkrankung der Bezirkverwaltungsbehörde, in Wien ist das der Magistrat innerhalb 24 Stunden angezeigt werden.
Nach §3 wird der Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen festgelegt. Das ist in §3 Abs (1) Ziffer 8
8. der Hausbesitzer oder die mit der Handhabung der Hausordnung betraute Person;

Nach §39 ist eine Verletzung der Meldepflicht mit bis zu 2180€ oder 6 Wochen Gefängnis bedroht

Das Problem ist nun, dass der Hausbesitzer von dem erkrankten sowie den in Zi (1) bis (7) genannten Personen nicht verständigt wird. Dazu sind diese Personen nach dem EpidemieG und auch nicht nach den mit COVID-19 in Gesetz und VO festgelegten Regeln nicht verpflichtet.

Der VwGH hat bisher überhaupt keine Entscheidung zum §3, dem anzeigenpflichtigen Personenkreis getroffen.

Muss der Hausbesitzer, um der Strafe, einen Verdachts-oder Erkrankungsfall nicht erkannt und gemeldet zu haben, im Fall einer Epidemie täglich (?) bei allen Mietern nachfragen gehen und worauf stützt er dafür die Berechtigung in den persönlichen Lebensbereich der anderen Wohnungs-Miteigentümer bzw –mieter einzudringen? Kürzlich wurde ganz Wien auf Orange geschaltet. Damit steht der ganze „Bezirk“ unter Verdacht. Erwartet nunmehr das EpidemieG dass alle in jedem Wiener Haus wohnenden Personen gemeldet werden?

Der Begriff Hausbesitzer war in den 30-er Jahre ev klar genug umrissen, heute sind durch Parafizierung und Eigentumswohnungs-Häuser an einem Haus viele Personen anteilig Hausbesitzer. Große Hausbesitzer sind die Gemeine Wien und div Wohnbaugenossenschaften. Sei Helfer ist auch nicht ein Hauswart, sondern überwiegend nicht im Haus ansässige Dienstleister. Die Anwendung der ev früher einmal sinnvollen Meldebestimmung ist meines Erachtens nicht umsetzbares totes Recht.

Dr Bartel Robert